



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

I.

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Rundlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von acht Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 und 3 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge der Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

II.

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Art. 2 des Gesetzentwurfs) bedarf zeitnah einer geringfügigen inhaltlichen Änderung.

B. Lösung

Zu I

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 und 3 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

Zu II

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Art. 2 des Gesetzentwurfs) wird geringfügig geändert. Durch Aufnahme der Änderungsvorschrift in das Zehnte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften soll der Bürokratieaufwand für die zeitnahe Rechtsetzung möglichst gering gehalten werden.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 1, 3, 5 und 6 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird in Umsetzung des Kabinettbeschlusses vom 4. Oktober 2011 betreffend das Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen jeweils nach der dort vorgenommenen Kategorisierung verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 4 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird interimweise um zwei Jahre verlängert.

D. Alternativen

Zu I

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in Art. 1 und 3 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Zu II

Ohne Umsetzung des Änderungsvorhabens wäre jährlich mit schätzungsweise etwa 200 zusätzlichen Vorverfahren bei den Rechtsanwaltskammern zu rechnen. Deren Durchführung dürfte letztlich kaum zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, sondern zu mehr Bürokratieaufwand und Verfahrensverlängerungen führen.

Als formale Alternative zur Aufnahme in das Sammelgesetz käme zur Umsetzung des Änderungsvorhabens auch eine Einzelnovelle oder die Aufnahme in ein sachlich im Zusammenhang stehendes sonstiges Gesetzesvorhaben infrage. Eine Einzelnovelle erscheint jedoch unverhältnismäßig aufwendig und ein sonstiges geeignetes Gesetzesvorhaben ist derzeit nicht absehbar.

E. Finanzielle Mehraufwendungen**1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung**

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung
befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1¹

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der
Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)
und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten**

Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2021" ersetzt.

Artikel 2²

**Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In Nr. 10.4 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), und" durch "19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und" und die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449);" durch "21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.

Artikel 3³

Änderung des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50, 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600, 1942)" durch "11. März 2016 (BGBl. I S. 396)" ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "14. August 2009 (BGBl. I S. 2814)" durch "25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162)" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe "31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692)" durch "17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324)" ersetzt.
2. In § 42 Satz 2 wird die Angabe "22. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 2248)" durch "21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)" ersetzt.
3. In § 44 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2018" ersetzt.

¹ Ändert FFN 210-99

² Ändert FFN 212-5

³ Ändert FFN 230-7

⁴ Ändert FFN 300-28

Artikel 5⁵
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

In § 34 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe "2016" durch "2024" ersetzt.

Artikel 6⁶
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 690), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport" durch "Die für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" und die Angabe "Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁵ Ändert FFN 331-6

⁶ Ändert FFN 73-25

Begründung

A. Allgemeines

I. Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von acht Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2016 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Alle befristeten Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlass werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2016 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

In allen Fällen führt das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs für das Sammelgesetz durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

II. Änderung einer befristeten Rechtsvorschrift

In den Sammelgesetzentwurf einbezogen wurde die geringfügige, auf formalen Gründen beruhende Änderung einer Rechtsvorschrift (Art. 2), ohne dass zugleich auch deren Geltungsdauer geändert wird. Die zeitnahe anzustrebende Rechtsetzung soll auf diesem Wege mit möglichst geringem Bürokratieaufwand erfolgen. Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei wurde insoweit mit einvernehmlichem Ergebnis beteiligt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten)

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 8 Satz 2)

Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet.

Im Zuge der Evaluierung des Gesetzes durch das Hessische Justizministerium wurde im Geschäftsbereich der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Des Weiteren wurden das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, der Hessische Rechnungshof, der Hessische Datenschutzbeauftragte sowie die Richter- und Personalvertretungsgremien und die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Richter, die Neue Richtervereinigung - LV Hessen -, der Deutsche Richterbund - LV Hessen - sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger - LV Hessen - um eine Stellungnahme gebeten.

Bedenken gegen das Gesetz wurde lediglich von der Neuen Richtervereinigung - LV Hessen - geäußert. Wie schon bei Errichtung der IT-Stelle richten sich die Hauptbedenken gegen die Stellung der IT-Stelle als Landesoberbehörde und die damit einhergehenden geringeren Kontrollmöglichkeiten durch die Judikative. Hier haben aber die Erfahrungen der letzten fünf Jahre gezeigt, dass die installierten Gremien mit ihren Kontrollmöglichkeiten die besonderen Belange der Judikative ausreichend schützen können.

Die weitere Kritik richtet sich gegen § 4 des Gesetzes und die dort normierte Möglichkeit, eine Justizstatistik zur Verfügung zu stellen, welche auch zu Vergleichen zwischen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften herangezogen werden kann. Bisher wurde von dem Hessischen Ministerium der Justiz eine solche Statistik nicht erstellt. Trotzdem soll die Regelung erhalten werden, um die angedachten Darstellungs- und Visualisierungsweisen gegebenenfalls nutzen zu können.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

In der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) werden diejenigen Verfahren aufgeführt, bei denen es nach § 16a Abs. 1 HessAGVwGO der Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht bedarf. Nach Nr. 10.4 dieser Anlage gehören dazu auch alle Entscheidungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland. Diese im Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421) getroffene gesetzgeberische Entscheidung beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, dass bei Verwaltungsakten der Rechtsanwaltskammer ein Widerspruchsverfahren nicht sinnvoll erscheint und nur zu Verfahrensverlängerungen führt.

Die Verwendung einer statischen Verweisung auf die Bundesrechtsanwaltsordnung in der zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung geltenden Fassung hat zur Folge, dass das durch das Gesetz zur Neuordnung der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2517) zum 1. Januar 2016 neu eingeführte gesonderte Zulassungsverfahren für Syndikusrechtsanwälte nicht von Nr. 10.4 der Anlage erfasst wird und die Rechtsanwaltskammern insoweit nicht vom Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens befreit sind. Dies gilt entsprechend für das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland.

Durch die Anpassung der Vollzitate in Nr. 10.4 der Anlage des HessAGVwGO soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers, die Durchführung eines Vorverfahrens in sämtlichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen auszuschließen, wieder zur Geltung gebracht werden.

Hinsichtlich der Gesetzesänderung besteht Einvernehmen zwischen dem für die Ausgestaltung der HessAGVwGO zuständigen Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem für die konkret betroffene Bestimmung fachlich zuständigen Hessischen Ministerium der Justiz. Die beiden hessischen Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel wurden beteiligt. Sie begrüßen die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Zu Art. 3 (Änderung des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz (EGBGB-ZustG) regelt ausschließlich die Zuständigkeit im Sinne des Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags. Das Gesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet. Da die rechtlichen Zusammenhänge unverändert bestehen, wird es weiterhin benötigt.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Hessischen Landtag und den Hessischen Stadttag als Interessenvertreter der nach dem EGBGB-ZustG zuständigen Gebietskörperschaften beteiligt. Es wurden keine Einwände gegen die Fortschreibung des Gesetzes erhoben.

Da reine Zuständigkeitsbestimmungen nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ii des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling keiner Befristung (mehr) bedürfen, wird das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz entfristet.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 24 Abs. 4) und Nr. 2 (§ 42 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 44 Satz 2)

Das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Es ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet.

Das HDSG ist bis zum 25. Mai 2018 an die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) anzupassen. Für diese Anpassung steht im laufenden Jahr zu wenig Zeit zur Verfügung. Die interimisweise Verlängerung der Geltungsdauer des HDSG bis zum 31. Dezember 2018 gewährleistet, dass der in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Anpassung des nationalen Rechts eingeräumte Zeitrahmen ausgeschöpft werden kann.

Auf die ursprünglich im vergangenen Jahr vorgesehene Evaluierung des HDSG wurde im Hinblick auf die absehbare Verabschiedung der DS-GVO verzichtet und stattdessen die Verlänge-

nung der Geltungsdauer des unveränderten Gesetzes als zweckmäßiger erachtet. Die Evaluierung des HDSG wird in diesem Jahr eingeleitet, nachdem die DS-GVO in Kraft getreten ist. Auf diese Weise kann die Evaluierung des Gesetzes mit der Ermittlung des Anpassungsbedarfs an die DS-GVO verbunden werden. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass eine doppelte Be- fassung der zu beteiligenden Stellen zur Ermittlung des Änderungsbedarfs im Gesetz und eine ineffiziente Prüfung von Vorschriften, die aufgrund der DS-GVO ohnehin gestrichen werden müssen, vermieden werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Das Eigenbetriebsgesetz bestimmt Grundsätze für die Betriebsführung von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden. In der geltenden Fassung tritt es mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Die durchgeführte Evaluierung des Gesetzes hat ergeben, dass es sich bewährt hat. Daher soll seine Geltungsdauer um acht Jahre verlängert werden. Wesentliche Änderungen sind in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU), der Hessische Rechnungshof sowie die Regierungspräsidenten angehört. Gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wurden keine Bedenken vor- gebracht. Hinsichtlich vom Hessischen Städtetag vorgeschlagener Änderungen konnte im Ge- spräch mit dessen Geschäftsstelle Einvernehmen erzielt werden, dass sich diese größtenteils durch entsprechende Auslegungshinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zum Eigenbetriebsgesetz lösen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll die Umsetzung noch offener Punkte nach einer vertieften Prüfung, die voraussichtlich nicht vor Jahresende ab- geschlossen werden kann, gegebenenfalls in einem gesonderten Rechtsetzungsakt erfolgen.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ermächtigt die Ministerin oder den Minister des Innern und für Sport, durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zur Ausfüllung von Ausbildungsordnungen nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

Das Gesetz wurde im Jahr 2006 neu gefasst und im Jahr 2011 evaluiert. Anhaltspunkte, die eine inhaltliche Änderung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich.

Die Federführung für das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz liegt beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Die darüber hinaus beteiligten Ministerien, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, sind mit der Verlängerung der Geltungs- dauer des Gesetzes einverstanden.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen der erneuten Evaluierung des Gesetzes ebenfalls beteiligt. Sie haben keine Einwen- dungen erhoben.

Da reine Zuständigkeitsbestimmungen nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ii des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling keiner Befristung (mehr) bedürfen, wird das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz entfristet.

Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. Juni 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir